

Salzburg, am 29. August 2022

**COVID-19-positives Landes-Lehrpersonal, Verzicht auf die Dienstleistung**

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

Zum Beginn des neuen Schuljahres ist es mir ein Anliegen, mich direkt an Sie zu wenden und mich für Ihren Einsatz für einen gelingenden Schulstart in dieser herausfordernden Zeit zu bedanken!

Nach den Covid-bedingten Belastungen der vergangenen zwei Schuljahre begrüße ich eine möglichst schnelle Rückkehr zur „Normalität“ und die damit verbundenen Regelungen des Bundes. Problematisch sehe ich jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt den beabsichtigten Einsatz Covid-infizierter Lehrpersonen und den Schulbesuch Covid-infizierter Schülerinnen und Schüler. Angesichts der Zuständigkeit des Landes Salzburg als Dienstgeber der Pflichtschullehrpersonen sehe ich - nicht nur aufgrund der Sorgfaltspflichten für unsere Bediensteten, sondern vor allem auch den Kindern und Eltern gegenüber - aus derzeitiger Sicht keine Begründung, Covid-positive Lehrpersonen ohne Symptome zum Unterricht zu verpflichten. Ebenso möchte ich an dieser Stelle die klare Empfehlung aussprechen, dass symptomlose Covid-infizierte Schülerinnen und Schüler ebenso dem Unterricht fernbleiben sollen.

Diesbezüglich gilt für Landeslehrpersonen- abweichend zu den Anordnungen der [COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung](#), BGBl II Nr. 295/2022 - für den Unterricht im Schuljahr 2022/23 bis auf weiteres folgende Regelung:

Bei jenen Landes-Lehrpersonen, die

- über ein positives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder
- über ein positives Testergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests verfügen, das binnen 48 Stunden ab Probenahme durch einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) bestätigt ist,

wird während einer Dauer von 5 Tagen ab dem Zeitpunkt der ersten Probenahme auf die Dienstleistung verzichtet.

Bei jenen Lehrpersonen, die

- über ein positives Testergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests verfügen, der NOCH NICHT durch einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) bestätigt ist (Testergebnis: „nicht nachgewiesen“),

wird ab dem Vorliegen des positiven SARS-CoV-2-Antigentests bis zum Vorliegen eines negativen molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Tests) auf die Dienstleistung verzichtet (maximal 2 Tage). Bestätigt sich das positive Testergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentest im nachfolgenden PCR-Test NICHT, ist ab Vorliegen des negativen PCR-Tests (Testergebnis: „nicht nachgewiesen“) der Dienst wieder anzutreten.

Ab Vorliegen eines positiven Testergebnisses eines SARS-CoV-2-Antigentests ist jedenfalls binnen 48 Stunden ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) durchzuführen.

Die Lehrpersonen haben dem Direktor bzw. der Direktorin die Testergebnisse mitzuteilen.

Folgende Matrix dient der Verdeutlichung der Anordnung:

SARS-CoV-2-Antigentest	SARS-CoV-2-PCR-Test	Dauer Dienstleistungsverzicht
positiv	positiv	5 Tage ab positivem Antigentest
positiv	negativ	maximal 2 Tage (zwischen positivem Antigentest und negativem PCR-Test)
keine Testung	positiv	5 Tage ab positivem PCR-Test
negativ	positiv	5 Tage ab positivem PCR-Test

Dieser Verzicht auf die Dienstleistung hat keine Auswirkung auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Lehrperson.

Eine Krankmeldung aufgrund einer symptomatischen COVID-19-Infektion geht dieser Anordnung vor.

Empfehlung des Landes Salzburg für Schülerinnen und Schüler: COVID-19-positive Schülerinnen und Schüler ohne Symptome wird dringend empfohlen, die Schule nicht zu besuchen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Landesrätin